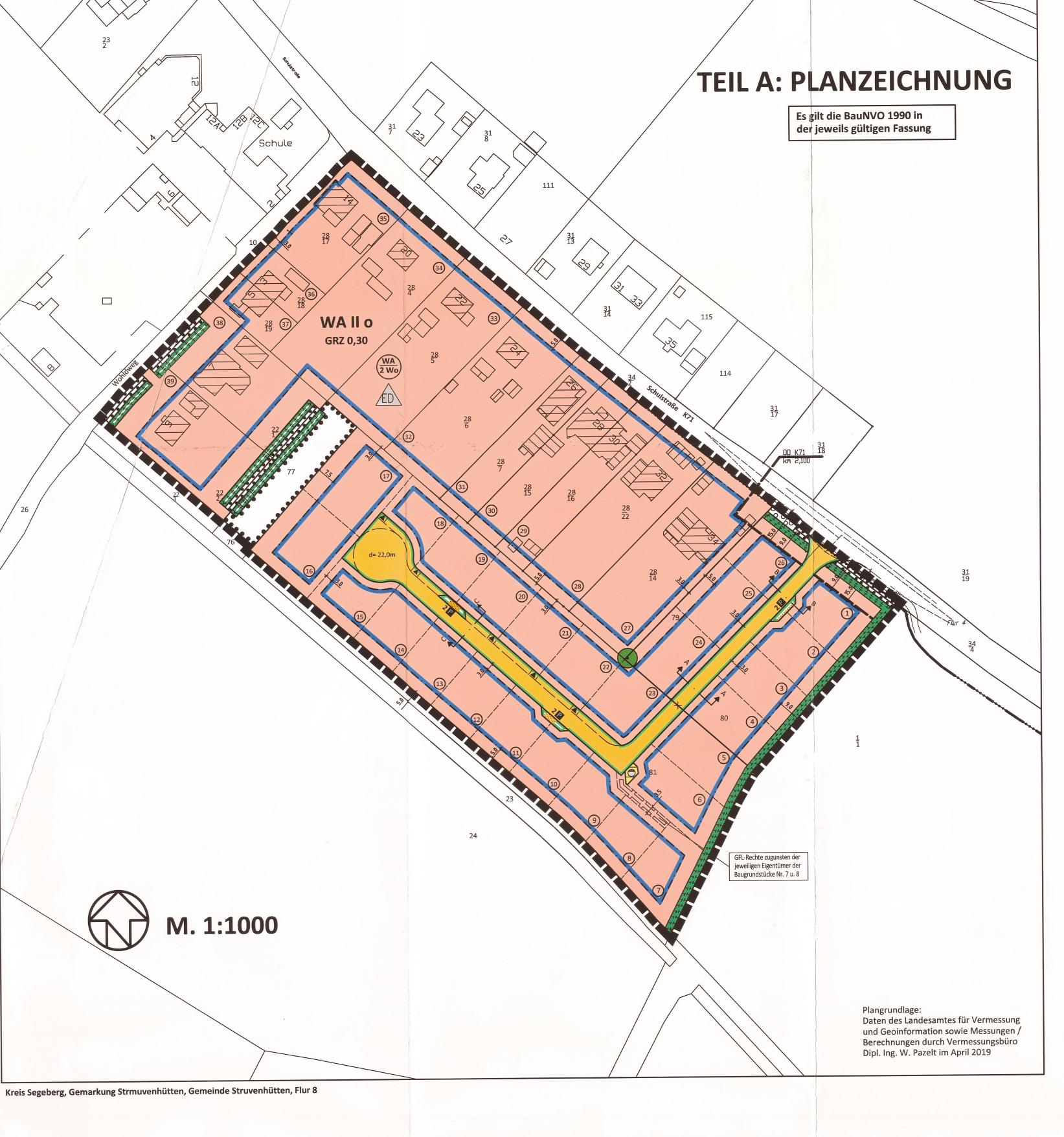
#### SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DEN BEREICH "SCHULSTRAßE SÜDOST" TEIL B: TEXT 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZEICHENERKLÄRUNG: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Rechtsgrundlage Erläuterung Planzeichen Allgemeine Wohngebiete I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO TEIL A: PLANZEICHNUNG die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Betriebe des Beherbergungsgewerbes WA § 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete Es gilt die BauNVO 1990 in Anlagen für Verwaltungen der jeweils gültigen Fassung § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. 2 Wohnungen in Wohngebäuden Gartenbaubetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Maß der baulichen Nutzung Tankstellen u. §§ 16 u. 17 BauNVO unzulässig. Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,30 **GRZ 0,30** 1.2 Die Mindestgröße künftiger Baugrundstücke beträgt 500 m<sup>2</sup>. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II



§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise u. § 22 BauNVO

offene Bauweise nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücks-§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

flächen

u. § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Baugrenzen Verkehrsflächen

> Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

Flächen für die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Abwasserpumpstation

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für und Abs. 6 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz 000000

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Knick

Flächen für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und Sträuchern

Erhaltung von Bäumen **Sonstige Planzeichen** 

§ 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

#### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung, z.B. 79 vorhandene Flurstücksgrenzen geplante Flurstücksgrenzen \_\_\_\_ entfallende Flurstücksgrenzen  $\times \times \times$ vorhandene Bebauung Sichtdreieck 1

# III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Ordnungsnummern der Baugrundstücke, z.B. 1

\*\*\*\*\*

vorhandene Knicks einschließlich der landschaftsprägenden Einzelbäume

§ 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG

Grenze der Anbauverbotszone OD km 2,100

§ 29 StrWG SH

#### Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau Nr. 51 am 19.12.2018 erfolgt.

Stellungnahme aufgefordert.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.12.2019 durchgeführt. 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können,
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 28.07.2020 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 02.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer

- 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.08.2020 bis 28.09.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.08.2020 in der Umschau Nr. 34 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-kisdorf.de" ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.08.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Struvenhütten, den



7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Norderstedt, den 08.04.2021 RERV (öff. bestellter Vermessungsingenieur)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

Struvenhütten, den 0 9. MRZ. 2023

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struvenhütten, den () 9. MRZ. 2023

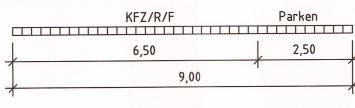
11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 8.3.2023 in der Umschau Nr. 10/46 rtsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Märgeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 0 9. MRZ. 2023 in Kraft getreten.

Struvenhütten, den 0 9. MRZ. 2023

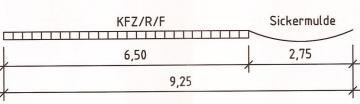
# Straßenquerschnitte M. 1:100

Schnitt A - A: KFZ/R/F 6,50

# Schnitt B - B:



# Schnitt C - C:



#### 2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG **BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 2.1 Fassadengestaltung: Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.
- Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H. zulässig.
- Für Hauptgebäude sind Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer Neigung von 15 50 Grad zulässig. Für Erker, Vorbauten, Wintergärten, Dachaufbauten sowie für dauerhaft extensiv

Als Dacheindeckungsmaterialien sind Pfannen-, Schiefer-, Glas- oder Metallfalzeindeckungen sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie und dauerhaft extensiv begrünte Dächer zulässig.

- Die Festsetzung zur Fassadengestaltung und Dachneigung gelten nicht für für Garagen und Carports. Garagen mit Fassaden aus Sichtbeton sind unzulässig.
- 3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 3.1 Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit min. 0,30 m und max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentliche
- Erschließungsfläche festgesetzt.
- 3.2 Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) wird mit 8,50 m festgesetzt.

## 4. STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

begrünte Dächer sind Abweichungen zulässig.

Auf jedem Baugrundstück sind je Wohneinheit 2 Stellplätze einzurichten.

5. MAßNAHMEN DER REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Auf den Baugrundstücken ist das Niederschlagswasser oberflächennah zur Versickerung zu bringen.
- 5.2 Auf den Baugrundstücken Nr. 7 bis Nr. 16 ist an der Südwest-Seite parallel zum Freihaltestreifen des GPV Schmalfelder Au eine durchgehende 2,0 m breite und 0,30 m hohe Aufwallung zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.

### 6. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.

Die Anlage von Kies- oder Steingärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von

- 6.2 Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen vorhandenen Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

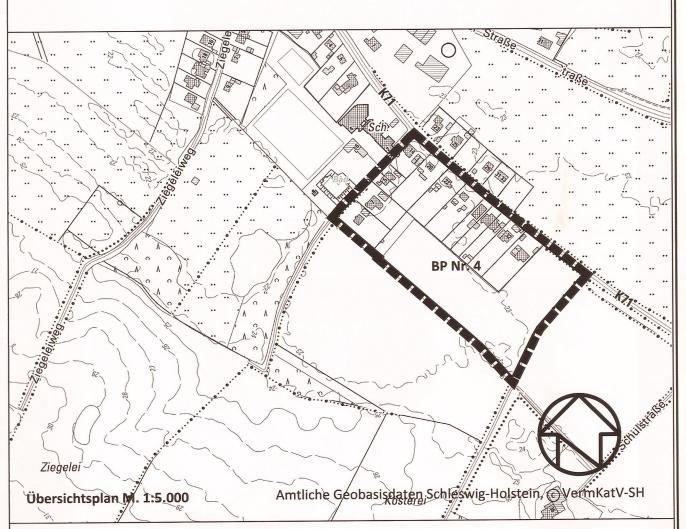
Im Abstand von 3,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist

 die Versiegelung des Bodens, - die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie

- die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art und - die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

nicht zulässig.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich "Schulstraße Südost" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4



FÜR DEN BEREICH "SCHULSTRAßE SÜDOST"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss Dezember 2020

**PLANUNGSGRUPPE** Dipl. Ing. Hermann Dirks Stadt- und Landschaftsplanung Loher Weg 4 • 25746 Heide